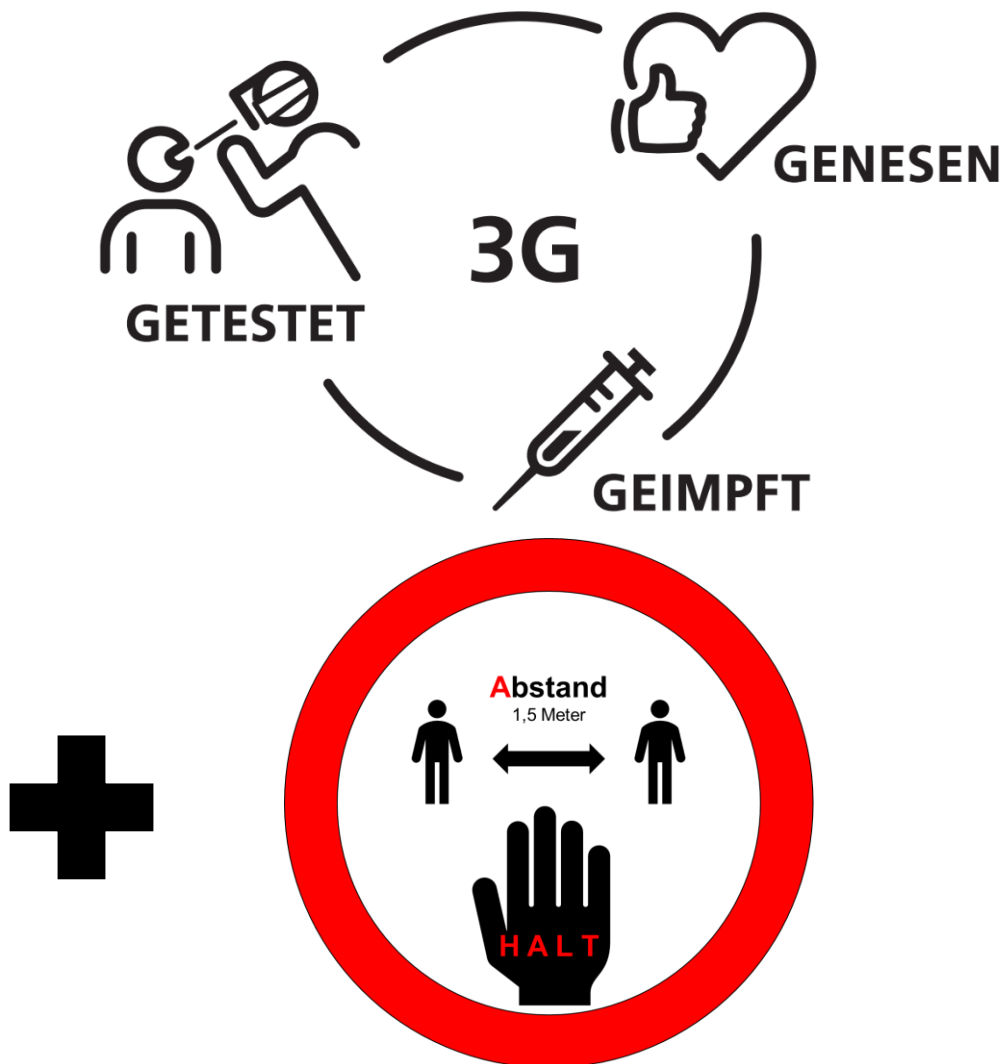


Schutz- und Hygienekonzept

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG),
Kreisverband Nürnberg – Roth – Schwabach e.V.

Stand: 10. Oktober 2021

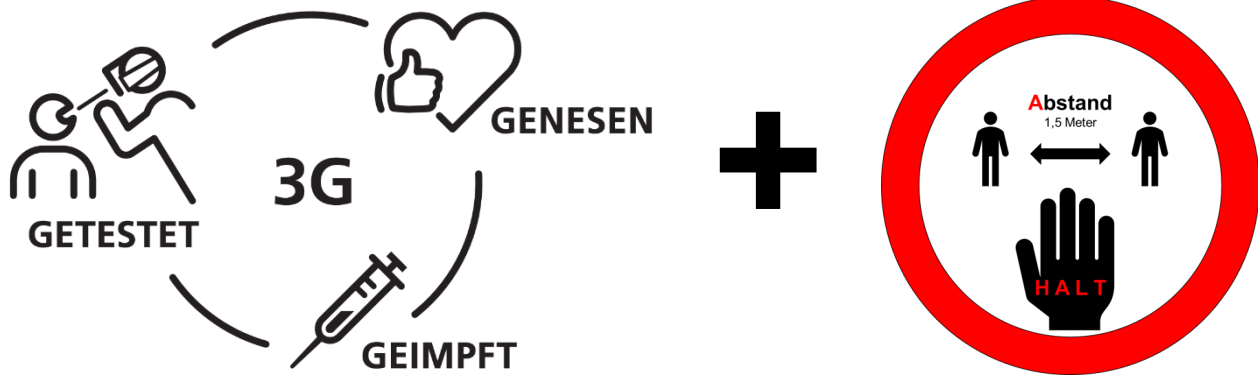


Inhaltsverzeichnis

Grundlagen:	3
1 3 G – Geimpft / Genesen / Getestet	4
2 ABSTAND halten – Mindestabstand 1,5 Meter	6
3 HYGIENE beachten – Händehygiene	6
4 im ALLTAG MASKEN tragen – MNS / PSA	7
5 LÜFTEN	7
6 TESTEN	8
7 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	8
8 Steuerung und Reglementierung des Mitgliederverkehrs	9
9 Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice	9
10 Dienstreisen und Meetings	9
11 Arbeitszeit- und Pausengestaltung	9
12 Zutritt vereinsfremder Personen zu EAZ und WRD-Station	9
13 Sanitärräume, Pausen- und Ruheräume	10
14 Unterweisung der Mitglieder und aktive Kommunikation	10
15 Unterweisung der Führungskräfte	10
16 Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen	10
17 Objektbezogene Maßnahmen	11
18 Anlassbezogene Maßnahmen	14
Anlage – maximale Personenzahl pro Raum	16
Anlage – Aushang Lehrsaal	17
Anlage – Information und Einverständniserklärung	18
Anlage – Quarantäne und Isolation	20
Anlage – Krankenhausampel	21
Anlage – Kontaktpersonennachverfolgung	22

Zum Schutz unserer Mitglieder und Dritter vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19) verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Grundlagen:



„**A**“ = **A B S T A N D**
halten

Wir halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander und zu Dritten!

„**H**“ = **H Y G I E N E**
beachten

Wir achten auf eine angemessene Händehygiene durch Händewaschung und Händedesinfektion.

„**A**“ = im **A L L T A G M A S K E N**
tragen

Wir tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) – medizinischer MNS oder FFP 2 / 3 – wenn wir den Mindestabstand nicht einhalten können.

„**L**“ = **L Ü F T E N**

Wir lüften Innenräumen in regelmäßigen Abständen für einige Minuten.

„**T**“ = **T E S T E N**

Wir testen unsere Mitglieder und Dritte.

Der Kreisverband Nürnberg – Roth – Schwabach e.V. der DLRG ist mit seinen Tätigkeiten im Rettungsdienst und Katastrophenschutz als systemrelevant anzusehen. Dieses Schutz- und Hygienekonzept dient zur Aufrechterhaltung unserer Leistungsfähigkeit.

1 3 G – Geimpft / Genesen / Getestet

Geimpft:

Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass oder den digitalen Impfnachweis. Auch Impfbefreiungen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden anerkannt. Allerdings müssen Geimpfte vollständig mit einem in Europa zugelassenen Impfstoff geimpft sein.

Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff:

Impfstoff	Zulassungsinhaber	Impfdosen für die vollständige Impfung
Comirnaty	BioNTech Manufacturing GmbH	2
Spikevax (COVID-19 Vaccine Moderna)	Moderna Biotech Spain, S.L.	2
Vaxzevria (COVID-19 Vaccine AstraZeneca)	AstraZeneca AB, Schweden	2
COVID-19 Vaccine Janssen	Janssen-Cilag International NV (Johnson & Johnson)	1

Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit **verschiedenen** Impfstoffen (heterologes Impfschema)

Impfung 1	Impfung 2	Impfdosen für die vollständige Impfung
Vaxzevria	Comirnaty	2
Vaxzevria	Spikevax	2
Comirnaty	Spikevax	2
Spikevax	Comirnaty	2

Genesen:

Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 180 Tage (circa sechs Monate) zurückliegt. Genesene nach Ablauf der 180 Tage, können sie sich impfen lassen, wobei eine einmalige Impfung zur Auffrischung des Immunschutzes ausreicht.

Getestet:

Ein Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie darüber hinaus Schülerinnen und Schüler, welche bereits im Rahmen des verbindlichen Schulkonzepts regelmäßig getestet werden.

2 G / 3 G plus:

Beim freiwilligen **2G** darf der Zugang nur asymptomatisch Geimpften, Genesenen, und Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet werden.

3G plus erlaubt den Zugang asymptomatisch Geimpften, Genesenen, Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Personen, die einen PCR-Test, PoC-PCR-Test oder einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, vorweisen können und Schülerinnen und Schülern jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Um 2G / 3G plus einzuführen, müssen bei Veranstaltungen:

- gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern deutlich erkennbar auf diese Zugangsbeschränkung hinweisen,
- ein strenges Zutrittsregime (Zugangshindernisse, wirksame Zugangskontrollen mit Identitätsfeststellung etc.) einführen sowie
- die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzeigen.

Über entsprechende Veranstaltungen befinden ausschließlich Ausbilder und Führungskräfte nach Rücksprache mit der Vorstandschaft.

2 **ABSTAND** halten – Mindestabstand 1,5 Meter

Wir halten einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander und zu Dritten!

- Unterweisung der Mitglieder und Dritter über die Abstandsregeln
- Aushang von Hinweisschildern auf dem Betriebsgelände
- Kontrolle der Einhaltung von Abstandsregeln
- Händeschütteln und Umarmung unterlassen

3 **HYGIENE** beachten – Händehygiene

Wir achten auf eine angemessene Händehygiene durch Händewaschung und Händedesinfektion. An erster Stelle steht das Händewaschen mit Seife und Wasser; mit einer Mindestdauer von 20 Sekunden. Durch die Tenside in der Seife wird das Virus inaktiv. Zum Abtrocknen am besten Papierhandtücher verwenden, ansonsten die Stoffhandtücher mindestens täglich wechseln. Wenn es zwischendurch keine Gelegenheit zum Händewaschen gibt, können die Hände auch mit Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

- Aushang von Anleitungen zur Händehygiene
- Bereitstellung von hautschonender Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion
- Bereitstellung von Hautschutz- / Hautpflegeprodukten
- Bereitstellung von Einweghandschuhen
- Unterweisung der Mitglieder zur Händehygiene und zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen
- Hinweis auf Hautpflege

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten, sollten die Regeln der sogenannten Husten- und Niesetikette eingehalten werden.

- Beim Husten oder Niesen Abstand von anderen Personen halten und wegrehen
- Beim Husten oder Niesen ein Einwegtaschentuch benutzen. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel
- Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen
- Ist kein Taschentuch griffbereit, beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls von anderen Personen abwenden

4 im ALLTAG MASKEN tragen – MNS / PSA

Bei allen Veranstaltungen in Innenräumen (Einsatzdienste / Aus- und Fortbildungen / u.a.) ist mindestens ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Bei gesichertem Abstand kann auf diesen verzichtet werden. Bei Kontakt mit Patienten ist mindestens eine FFP2-Maske zu tragen. Darüber hinaus kann eine verantwortliche Person (Führungskraft / Ausbilder) das Tragen von MNS / FFP2-Masken anordnen.

- Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Mitglieder ist sicherzustellen
- Dritte sind darauf hinzuweisen, dass zum Eigenschutz / Schutz unserer Mitglieder eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss
- Schulung der Mitglieder über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Bereitstellung von geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen für Mitglieder und Dritte, soweit keine eigenen verfügbar sind
- Als Mund-Nasen-Bedeckung sind zulässig:
 - Medizinische Gesichtsmasken
 - Partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil
 - FFP2-Maske
 - FFP3-Maske

Visiere aus Kunststoff, sogenannte Face Shields, sind nicht als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zugelassen. Personen, die aus medizinischen Gründen einen Mund- und Naseschutz nicht tragen können, ist das Betreten unserer Gebäude / die Teilnahme an Einsätzen / Veranstaltungen untersagt. Über Ausnahmen befinden ausschließlich Ausbilder und Führungskräfte nach Rücksprache mit der Vorstandschaft.

5 LÜFTEN

Das richtige Lüften von Innenräumen kann helfen, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 über Aerosole zu verringern. Als Faustregel empfiehlt das Umweltbundesamt das Stoßlüften für im Schnitt mindestens 10 bis 15 Minuten je voller Stunde – bei nicht ausreichenden Luftaustausch ist die Lüftung zu verlängern.

6 TESTEN

Wir testen unsere Mitglieder und Dritte. Der Kreisverband hält Schnelltests vor. Getestet wird bei Veranstaltungen (Einsatzdienste / Aus- und Fortbildungen / u.a.). Darüber hinaus kann eine verantwortliche Person (Führungskraft / Ausbilder) eine Testung festlegen. Ohne negativen Test ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich. Ein negativer Schnell-Test ist 24 Stunden gültig. Für den Dienst und den Test ist bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten notwendig. Auch bei negativer Testung ist nach Möglichkeit der Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten und verpflichtend eine Maske zu tragen. Das Testen erfolgt nach Testkonzept.

7 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit folgenden Symptomen, einzeln oder in Kombination, sollten als Verdachtsfall angesehen werden:
 - Allgemeine Abgeschlagenheit und Müdigkeit
 - Fieber – Temperatur über 37,7 ° C
 - Husten, produktiv oder unproduktiv, ggf. Atemnot (Dyspnoe)
 - Verlust oder Einschränkung des Geruchssinnes (Anosmie)
 - Hals-, Kopf- und Gliederschmerzen
 - Entzündungen der Nasen- oder Nebenhöhlen – Schnupfen (Rhinitis)
 - Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Durchfall (Diarrhoe)
 - Bindehautentzündung (Konjunktivitis)
 - Hautausschlag (Exanthem) oder Lymphknotenschwellung
- Aufforderung an die betroffenen Personen mit entsprechenden Symptomen, den Dienst zu beenden, das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben und sich umgehend telefonisch an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden
- Treffen von Regelungen im Rahmen der betrieblichen Pandemieplanung, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht
- Personen, die als „Enge Kontaktperson“ oder „Verdachtsperson“ gelten, ist für 14 Tage die Teilnahme an Veranstaltungen untersagt

8 Steuerung und Reglementierung des Mitgliederverkehrs

- Reglementierung der maximalen Personenzahl pro Raum – Anlage
- Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen
- siehe anlassbezogene Maßnahmen

9 Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

- Arbeitsplätze so gestalten, dass Mitglieder ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können (mind. 1,5 m)
- Büroarbeit nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen
- Nutzung freier Raumkapazitäten
- Vermeidung von Mehrfachbelegungen von Räumen
- Personenbezogene Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln
- Bereitstellung von Schutzhandschuhen

10 Dienstreisen und Meetings

- Reduzierung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen
- Zurverfügungstellung technischer Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen
- Bei unbedingt notwendigen Präsenzveranstaltungen Sicherstellung eines ausreichenden Abstands zwischen den Teilnehmern

11 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Diensten einteilen, um innerbetriebliche Personenkontakte zu verringern
- durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermeiden, dass es bei Beginn und Ende der Dienstzeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Einsatzkräfte kommt (z.B. Umkleidekabinen, Waschräume, Duschen etc.)

12 Zutritt vereinsfremder Personen zu EAZ und WRD-Station

- Zutritt vereinsfremder Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränken
- Kontaktdaten vereinsfremder Personen beim Betreten / Verlassen des Betriebsgeländes sind zu dokumentieren
- Information Vereinsfremder über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten

13 Sanitärräume, Pausen- und Ruheräume

- Zurverfügungstellung von hautschonender Flüssigseife und von Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
- Anpassung der Reinigungsintervalle
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen
- Sicherstellung eines ausreichenden Abstands in Pausenräumen
- Umstellung auf Einweghandtücher

14 Unterweisung der Mitglieder und aktive Kommunikation

- Unterweisung der Mitglieder über die Hygiene- und Abstandsregeln
- Aushang Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
- Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb

15 Unterweisung der Führungskräfte

- Benennung einheitlicher Ansprechpartner
- Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes

16 Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
- regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und –griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
- Minimierung psychischer Belastungen durch Corona
- Einbindung des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens
- Benennung eines betrieblichen Hygienebeauftragten
- In Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist, möglichst keine Mitglieder mit relevanten Vorerkrankungen beschäftigen. (siehe aktuelle Informationen des Robert Koch Institutes – RKI)
- Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen

17 Objektbezogene Maßnahmen

Einsatz- und Ausbildungszentrum Nürnberg

Im Einsatz- und Ausbildungszentrum unterscheiden wir anlassbezogene Maßnahmen.

- Normalbetrieb – es sind nur vereinzelt Personen im EAZ – es gelten die allgemeinen Regeln
- Lehrgangsbetrieb – zum Zwecke der außerschulischen Bildung in Erster Hilfe, Rettungsschwimmen, Wasserrettungsdienst und anderer einsatzrelevanter Ausbildungen sind Gruppen bis maximal 25 Personen im EAZ
- Einsatz – zur Bewältigung eines Einsatzes im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz sind eine unbestimmte Anzahl von Personen im EAZ

Wasserrettungsstation Pleinfeld

- Anpassung der Reinigungsintervalle
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen
- Sicherstellung eines ausreichenden Abstands im Wachraum
- Die Benutzung des Ventilators ist nicht zulässig
- Benutzung von Einweghandtüchern im SAN-Raum
- Austausch und Wäsche der Handtücher in WC / Bad im mindestens täglichen Intervall
- Eine Übernachtung auf der Wasserrettungsstation ist nach 3G- Regeln zulässig, wenn es der Dienstbetrieb erfordert. Als Test ist nur ein PCR-Test zulässig.
- Bei Behandlung von Patienten an der Einsatzstelle / im Sanitätsraum hat der Patient nach medizinischer Möglichkeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, Einsatzkräfte haben eine Atemschutzmaske FFP2 zutragen.
- Kontaktflächen sind nach jedem Patienten zu reinigen
- nach dem Dienst ist eine Reinigung von Ober- und Kontaktflächen durchzuführen
- Reinigung von Türklinken und Handläufen
- Reinigung von Sanitärräumen
- Dokumentation von Einsatzkräften
- verantwortlich für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist jede Einsatzkraft und insbesondere der Wachführer

Schwimmbäder

- In den Schwimmbädern gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Badbetreiber in der jeweils aktuellen Fassung
- Bei Ausbildungstätigkeiten im Schwimmen und Rettungsschwimmen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der DLRG LV Bayern in der jeweils aktuellen Fassung
- Bei Betreten des Bades ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend
- Der Zutritt ins Bad ist max. 15 Minuten vor der Belegungszeit möglich
- Die Anwesenheitskontrolle obliegt den Trainerinnen/Trainern. Die Anwesenheit der Vereinsmitglieder ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen (Nachverfolgung der Infektionskette)
- Nach dem Betreten des Gebäudes erfolgt eine Händedesinfektion
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- In den Umkleiden ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen
- Die Umkleidezeit vor dem Training beträgt max. 15 Minuten. Die benötigte Umkleidezeit ist aufgrund der eingeschränkten Kapazität auf ein Minimum zu beschränken.
- Der Zutritt in die Schwimmhalle erfolgt auf direktem Weg, falls erforderlich über die Sanitäranlagen
- Das Betreten der Schwimmhalle erfolgt nach Aufforderung der Trainer/innen
- Auf der 25m Bahn sind maximal 12 Personen gleichzeitig erlaubt, 8 Personen sind anzustreben
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- Nach Trainingsende ist das Becken unverzüglich zu verlassen
- Unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ist die Schwimmhalle wieder über den Zugang zu verlassen
- Nach dem Umziehen muss der Umkleidebereich sofort verlassen werden, ein Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden
- Das Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m gestattet
- Für die Einhaltung der Hygienevorschriften sind die jeweiligen Trainer/innen verantwortlich. Die Vereinsmitglieder werden angehalten, sich an die Vorschriften zu halten. Verstöße werden mit sofortigem Badverweis geahndet
- Bei Symptomen wie Fieber, Husten, Schnupfen oder Halsbeschwerden ist auf das Training zu verzichten

Einsatzfahrzeuge der Wasserrettung (WRW / GW-WR / MTW)

- im Fahrzeug ist je nach Besetzung der maximale Abstand zu wählen
- während der Fahrt haben alle Einsatzkräfte einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Oberflächenreinigung nach Fahrt- bzw. Dienstende
- Dokumentation von Mitfahrern
- verantwortlich für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist jede Einsatzkraft und insbesondere der Fahrzeugführer

Einsatzfahrzeug der Wasserrettung – ATV

- bei der Benutzung des Helmes ist eine Schutzhaube zu tragen
- der Helm ist nach Benutzung mit einer milden Seifenlösung zu reinigen
- Oberflächenreinigung nach Fahrt- bzw. Dienstende
- verantwortlich für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist jede Einsatzkraft und insbesondere der Fahrzeugführer

Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes (KTW / RTW)

- Bei Behandlung von Patienten an der Einsatzstelle / im Fahrzeug hat der Patient nach medizinischer Möglichkeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Einsatzkräfte haben eine Atemschutzmaske FFP2 zutragen
- Bei Kontakt zu Patienten mit Verdacht auf COVID-19 bzw. bestätigter Infektion mit COVID-19 ist persönliche Schutzausrüstung (PSA) bestehend aus Schutzkittel oder Schutzoverall, Einweghandschuhen und Schutzbrille zu verwenden
- Unmittelbar nach Transport ist eine Wischdesinfektion sämtlicher zugänglicher Flächen und Gegenstände mit einem Flächendesinfektionsmittel durchzuführen

18 Anlassbezogene Maßnahmen

Lehrgänge und Seminare

- einen getrennten Ein- und Ausgang (Fluchttreppenhaus) einrichten, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Lehrgangsteilnehmern zu vermeiden
- das Verweilen auf Verkehrsflächen ist verboten
- Pausen sind am Platz oder auf dem Hof zu verbringen
- nach dem Lehrgang ist eine Reinigung von Ober- und Kontaktflächen durchzuführen
- Reinigung von Türklinken und Handläufen – Treppenhaus und Fluchttreppenhaus
- Reinigung von Sanitärräumen
- Dokumentation von Lehrgangsteilnehmern
- Übernachtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden (Einzelfallentscheidung)
- verantwortlich für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist jeder Lehrgangsteilnehmer und insbesondere der Lehrgangsleiter
- Verstöße sind im Wiederholungsfall durch Ausschluss zu ahnden
- im Lehrsaal ist ein Aushang gemäß Anlage aufzuhängen
- eine aktuelle Fassung des Schutz- und Hygienekonzeptes ist auszulegen
- die Teilnehmer haben vor dem Lehrgang eine Teilnehmerinformation / Testeinwilligung zu erhalten und zu unterschreiben

Einsatz

- während des Einsatzes sind von allen Einsatzkräften Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- verantwortlich für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist jede Einsatzkraft und insbesondere der Gruppenführer bzw. Einsatzleiter

Patientenkontakt

Bei korrekter Einhaltung der BAuA-Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 besteht kein Anlass für eine Absonderung von Personal nach Kontakt mit einem COVID-19-Fall, d.h. dass geschultes Personal unter Einsatz von adäquater Schutzkleidung nach Versorgung eines Covid-19-Falles nicht als enger Kontakt eingestuft wird.

Bei vermuteter Exposition ohne adäquate Schutzausrüstung oder selbst wahrgenommener Beeinträchtigung der Schutzmaßnahmen sollte eine sofortige Mitteilung an den Hygienebeauftragten erfolgen. Dort erfolgen die Risikoeinschätzung und ggf. Information des Gesundheitsamtes und Absonderung nach Hause.

Quellen:

- Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Hrsg.). (01. 09 2021). Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV).
- Bay. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (Hrsg.). (15. 09 2021). Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.). (25. 06 2021). SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der Fassung vom 6. September 2021.
- Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.). (30. 08 2021). Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV).
- Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.). (21. 09 2021). Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) .
- Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.). (20. 07 2000). Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 10. September 2021.
- Robert Koch-Institut (RKI) (Hrsg.). (15. 09 2021). *Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen*. Abgerufen am 20. 09 2021 von https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Anlage – maximale Personenzahl pro Raum

Raum	Fläche in ~ qm	Max. Personenzahl
EAZ Nürnberg		
EG		
Einsatzzentrale	10,0	2
Taucherraum	8,0	2
Waschplatz	22,0	4
WC	14,1	2
Umkleide (Nische)	13,6	2
Umkleide / Dusche	17,0	2 / 1
Fahrzeughalle	396,8	40
1. OG		
WC – Frauen	2,0	1
WC – Männer	2,0	1
Küche	16,9	2
Sitzungszimmer	30,0	6
Aufenthaltsraum	28,0	6
Jugendraum	54,4	12
Lehrsaal	92,3	2 Ausbilder + 16 TN
Büro	22,4	3
Schlafräum	15,1	3 (2 schlafend)
UG		
Keller* – Ausbildung	7,1	1
Keller* – Lager	36,0	3
Keller* – ÖKA	35,1	3
WRD-Station Pleinfeld		
Wachraum	26,0	5
Küche	4,2	1
Toilette	1,4	1
Bad mit Dusche	2,0	1
Sanitätsraum	12,0	1 Patient + 2 (FFP2)
Schlafräum	11,2	2 (2 schlafend)

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von 4 qm / Person. Zahlen können aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten abweichen.

* Die Kellerräume sind aufgrund der schlechteren Belüftung mit 10 qm / Person gerechnet.

Anlage – Aushang Lehrsaal

zur Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der DLRG – Kreisverband Nürnberg – Roth – Schwabach e.V.

Grundsätzlich sind Bildungsveranstaltungen im Rahmen der infektionsschutzrechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung nachstehender Hygienemaßnahmen möglich. Auf diese für den Besuch geltenden Hygienemaßnahmen wird bereits im Vorfeld durch den Lehrgangleiter hingewiesen und diese den Teilnehmenden vorab zugesandt.

- In den Eingangsbereichen des Einsatz- und Ausbildungszentrums, im Haus verteilt und auf den Toiletten befinden sich Hygienespender für die Desinfektion der Hände
- Zu jeder Zeit ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zum Gesprächspartner einzuhalten
- Begrüßung durch Handschlag ist nicht gestattet
- Unterlagen werden, wenn möglich in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Ist ein Austausch von Unterlagen erforderlich, erfolgt dies nicht von Hand zu Hand und unter Wahrung des Mindestabstands
- Die Unterrichtsräume werden mindestens nach jeder Unterrichtseinheit gelüftet
- Die Schulungsräume werden so gestaltet, dass ein Mindestabstand von 1,5m jederzeit von allen Teilnehmern und Ausbildern eingehalten und ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird. Die Anzahl der Stühle im Raum entspricht der max. Kapazität des Raumes in Bezug auf den Infektionsschutz. Eine Veränderung der Sitz- und Tischstellung im Raum ist nicht gestattet
- Der Austausch von Arbeitsmitteln wie Stiften usw. ist untersagt
- Pausen dürfen nur im Veranstaltungsraum oder außerhalb des Gebäudes verbracht werden
- Rauchen ist auf dem Gelände nicht gestattet
- In den Toilettenräumen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten

Bitte beachten Sie als Teilnehmer, dass Sie sich mit (digitaler) Kenntnis dieses Hygienekonzepts zur Einhaltung der geschilderten Maßnahmen zum Infektionsschutz beim Betreten unserer Räumlichkeiten verpflichten!

Anlage – Information und Einverständniserklärung

DLRG | KV Nürnberg – Roth – Schwabach e.V.

Schutz- und Hygienekonzept

Information und Einverständnis-Erklärung

Zum Schutze Dritter vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-Cov-2 Virus verpflichtet sich der Unterzeichnende die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

- „A“ = **ABSTAND** halten: Wir halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander und zu Anderen!
- „H“ = **HYGIENE** beachten: Wir achten auf eine angemessene Händehygiene durch Händewaschung und Händedesinfektion. Wir halten eine Husten- und Niesetikette ein.
- „A“ = im **ALLTAG MASKEN** tragen: In Fällen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen wir einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) – medizinischer MNS oder FFP2/3.
- „L“ = **LÜFTEN**: Wir lüften Innenräumen in regelmäßigen Abständen für einige Minuten.
- „T“ = **TESTEN**: Wir testen unsere Mitglieder und Dritte.

- Das aktuelle Schutz- und Hygienekonzept ist auf unserer Homepage (<https://nuernberg.dlrg.de/kurse-und-sicherheit/corona/>), im HiOrg-Server und in unseren Räumlichkeiten einzusehen.
- Personen,
 - die aus medizinischen Gründen einen Mund- und Naseschutz nicht tragen können,
 - die als Verdachtsfall oder Kontaktperson I / II gelten
 - welche in den letzten 2 Wochen ein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet besucht haben,
 ist das Betreten unserer Gebäude / die Teilnahme an Einsätzen / Veranstaltungen untersagt.
- Die Anwesenheit wird geprüft und dokumentiert
- Das Verweilen auf Verkehrsflächen ist verboten.

Erklärung des Unterzeichnenden:

Ich erkläre, dass ich keines der folgenden Symptome habe.

- Allgemeine Abgeschlagenheit und Müdigkeit
- Fieber – Temperatur über 37,7 ° C
- Husten, produktiv oder unproduktiv, ggf. Atemnot
- Verlust oder Einschränkung des Geruchssinnes
- Hals-, Kopf- oder Gliederschmerzen
- Entzündungen der Nasen- / Nebenhöhlen – Schnupfen
- Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen oder Durchfall
- Bindehautentzündung
- Hautausschlag oder Lymphknotenschwellung

Ich erkläre, dass ich

- nicht als Verdachtsfall oder enge Kontaktperson gelte.
- in den letzten 2 Wochen kein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet besucht habe.

↩

DLRG | KV Nürnberg – Roth – Schwabach e.V.**Einverständniserklärung des Unterzeichnenden:**

Hiermit erteile ich die ausdrückliche Einwilligung zur Durchführung eines Abstrichs im Nasen- / Nasen-Rachen-Raum (Nasopharynx) mit anschließendem Antigen-Schnelltest und/oder PCR-Test zum Nachweis einer akuten COVID-19-Erkrankung/Infektion mit SARS-CoV-2.

Zur Durchführung des geplanten Tests zum Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion/ COVID-19- Erkrankung ist zunächst die Entnahme von Untersuchungsmaterial erforderlich. Dies erfolgt mittels eines Abstrichs im Nasen- / Nasen-Rachen-Raum (Nasopharynx). Der Abstrich erfolgt regelhaft durch medizinisch geschultes Personal oder zumindest geeignetes und geschultes Personal. Diese Entnahme ist in den meisten Fällen medizinisch unbedenklich. Folgende Unannehmlichkeit/Risiken können auftreten:

- Reizung der Nasenschleimhäute
- Würgereiz
- Blutungen im Entnahme-Raum
- Atemnot / Atembeklemmungen
- Niesen / Husten / Verschlucken

Im Anschluss an die Entnahme des Untersuchungsmaterials wird entweder noch vor Ort ein Antigen-Schnelltest durchgeführt oder die Probe zur Durchführung eines PCR-Tests an ein mit uns kooperierendes, akkreditiertes Labor übersandt. Die Auswertung des Schnelltests sowie die Befundmitteilung erfolgen vor Ort. Über die Modalitäten der Auswertung und Befundmitteilung im Falle des PCR-Tests informieren wir Sie gerne vor Ort.

Sofern eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. eine Erkrankung an COVID-19 nachgewiesen werden sollte(n), handelt es sich hierbei um eine meldepflichtige Infektion/Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesem Fall müssen Ihre personenbezogenen Daten zusammen mit dem positiven Testergebnis von uns bzw. im Falle des PCR-Test von dem Labor verpflichtend den zuständigen Gesundheitsbehörden gemeldet / übermittelt werden. Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen trotz eines negativen Tests ansteckend/infektiös sein könnten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verarbeitet und genutzt werden (entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 4 IfSG).

Ich habe den vorstehenden Text sowie die in Anlage befindlichen Hinweise zur Datenverarbeitung gelesen, verstanden und akzeptiert. Durch die Unterzeichnung dieses Dokumentes erkläre ich mich mit der geplanten Untersuchung, der hierfür erforderlichen Proben-Entnahme einverstanden. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Gelegenheit hatte, Antworten auf alle meine (medizinischen) Fragen zu erhalten und mir vor der Einwilligung ausreichend Bedenkzeit eingeräumt worden ist.

Frau / Herr _____
Vorname, Name

geb. am _____

Anschrift _____
Straße, Postleitzahl, Ort

Telefonnummer _____

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. zusätzlich Unterschrift Erziehungsberechtigte)

Anlage – Quarantäne und Isolation

<h1>Quarantäne und Isolation</h1> <h2>Die wichtigsten Regeln in Bayern auf einen Blick</h2>				<p>gesundheit. pflege. bayern. #bayerngemeinsam</p>	
Wen betrifft das?	Wann gilt Quarantäne/Isolation?	Ende Quarantäne/Isolation			
<p>Positiv getestete Personen (Isolation)</p> <p>Alle Personen, bei denen ein von einer med. Fachkraft oder hierfür geschulten Person vorgenommener PCR- oder Antigentest ein positives Ergebnis hat.</p>	<p>Alle positiv getesteten Personen müssen sich unverzüglich nach Erhalt des positiven Testergebnisses in Isolation begeben.</p>	<p>Im Regelfall: Frühestens nach 14 Tagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei symptomatischer Erkrankung zusätzlich: Symptomfreiheit seit 48 Stunden. Bei vollständig geimpften Personen ohne Symptome: frühestens 5 Tage nach Erstnachweis des Erregers. <p>Zusätzlicher Abschlusstest nötig und Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.</p>	<p>Mit Erfüllung folgender Bedingungen :</p> <ul style="list-style-type: none"> der enge Kontakt liegt 14 Tage zurück keine typischen Krankheitszeichen Negativer PCR- oder Antigentest (durchgeführt durch geschultes Personal frühestens 14 Tage nach dem engen Kontakt) 		
<p>Enge Kontaktpersonen (Quarantäne)</p> <p>Erhält man vom Gesundheitsamt die Mitteilung, dass man engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte, zählt man zu den engen Kontaktpersonen.</p>	<p>Nach Mitteilung durch das Gesundheitsamt muss man sich direkt in Quarantäne begeben.</p> <p>Ausnahmen gelten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> vollständiger Impfschutz besteht (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung) man bereits von einer Infektion mit SARS-CoV-2 genesen und einmal geimpft ist man genesen ist und der enge Kontakt in den sechs Monaten nach eigener Infektion erfolgte 	<p>Die häusliche Quarantäne endet mit dem Vorliegen eines negativen PCR- Tests, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tags nach dem Tag der Testung.</p>			
<p>Verdachtspersonen (Quarantäne)</p> <p>Personen mit positivem Antigen test (nicht von med. Fachkraft oder vergleichbarer, hierfür geschulter Person) oder mit Krankheitsanzeichen einer Infektion mit SARS-CoV-2.</p>	<p>Quarantäne wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsamt PCR-Testung anordnet PCR-Test nach ärztlicher Beratung wegen Erkrankungszeichen vorgenommen wird Wegen eines positiven Antigen-(Selbst-)Tests eine PCR-Testung vorgenommen wurde 				

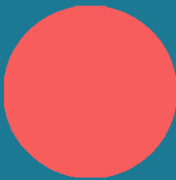
Alle weiteren Informationen dazu unter: www.coronavirus.bayern.de

Anlage – Krankenhausampel

Corona in Bayern.


Die Krankenhaus-Ampel einfach erklärt.

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam



Mehr als 600 COVID-19-Patienten auf Intensivstationen


Spezifisch angepasste Maßnahmen, um die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.



Mehr als 1.200 COVID-19-Patienten neu in Krankenhäusern (über 7 Tage)

Erweiterte Maßnahmen u.a.:

- FFP2-Masken-Pflicht
- Kontaktbeschränkungen
- PCR-Test als Testnachweis



Grenzwerte gelb oder rot nicht erreicht

- Medizinische oder FFP2-Maske
- Outdoor: ohne Maske
- Indoor: mit Maske und Ausnahmen
- Keine Kontaktbeschränkungen

7-Tage-Inzidenz über 35

Indoor gilt 3G-Grundsatz!
(Geimpft, Getestet, Genesen)

Anlage – Kontaktpersonennachverfolgung

Stand: 10.09.2021

ROBERT KOCH INSTITUT



Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen



Ermittlung von Kontaktpersonen bei bestätigtem COVID-19-Fall

- ▶ **Symptomatischer Fall:** Ab 2 Tage vor Auftreten erster Symptome bis 14 Tage nach Symptombeginn
- ▶ **Asymptomatischer Fall:** Ab 2 Tage vor Test bis 14 Tage nach Test

Definition enger Kontaktpersonen

- ▶ Aufenthalt im Nahfeld (< 1,5 m Abstand) > 10 min **ohne** adäquaten Schutz
 - ▶ Gespräch (< 1,5 m Abstand) **ohne** adäquaten Schutz unabhängig von Dauer oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret
 - ▶ Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für > 10 min
- Hinweis:** Für adäquaten Schutz tragen Fall- und Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske. Bei geschultem medizinischem Personal reicht es, wenn dieses eine FFP2-Maske korrekt trägt.



Gesundheitsamt

- ▶ Ermittlung, namentliche Registrierung
- ▶ Rückwärts- und Vorwärtsermittlung
- ▶ **Priorisierung** von Situationen mit hohem Übertragungspotential, Situationen mit Beteiligung von Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf sowie bei Verdacht auf neu aufgetretene besorgniserregende Varianten (VOC)
- ▶ Information über Krankheit und Übertragung
- ▶ **De-Priorisierung** von Situation mit geringem Übertragungsrisiko, z. B. Situationen mit gut implementierter präventiver Multikomponentenstrategie, große Veranstaltungen mit umgesetztem Hygienekonzept und hohem Anteil an Geimpften/ Genesenen, bei Flügen < 5h



Enge Kontaktperson

- ▶ **Quarantäne-Optionen**
 1. Häusliche Quarantäne für 10 Tage
 2. Häusliche Quarantäne für 5 Tage und abschließenden negativem PCR-Nachweis, Probenentnahme frühestens an Tag 5; Für Personen, die in eine serielle Teststrategie eingebunden sind (z. B. SchülerInnen), ggf. auch mittels qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltests
 3. Häusliche Quarantäne für 7 Tage und abschließenden negativem Antigen-Schnelltest mit Probenentnahme frühestens an Tag 7

Keine Quarantäne erforderlich für vollständig Geimpfte und Genesene
- ▶ **Gesundheitsüberwachung**
 - Täglich Messung der Körpertemperatur und Symptomtagebuch bis zum 14. Tag nach der letzten Exposition
- ▶ **Testung**
 - Wird zum Beginn der Quarantäne ein Test durchgeführt, dann möglichst mittels PCR-Nachweis
 - Bei symptomatischen Personen



Maßnahmen bei Auftreten von Symptomen

- ▶ Sofortiger Kontakt zu Gesundheitsamt und Testung mittels PCR-Test
- ▶ Isolierung gemäß Vorgaben des Gesundheitsamts
- ▶ Kontaktpersonen ab 2 Tage vor Symptombeginn notieren



Weitere Informationen
www.rki.de/covid-19



Kontaktpersonenmanagement
www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen



Maßnahmen in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen
www.rki.de/covid-19-patientenversorgung

Impressum: Robert Koch Institut, info@rki.de, Grafik: Gebel-Gruene.de, DOI: 10.9946/1600.03